

Kurztitel

Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 4/A 5

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 223/2007 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 161/2009

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.06.2009

Text**Ziele**

§ 2. Die Grundausbildung hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 4 und A 5 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse werden erreicht durch

1. Vermittlung des erforderlichen Grundlagenwissens im Bereich des Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Rechtes der Europäischen Union, des Verwaltungsverfahrenrechtes, und des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten und
2. Erwerb des erforderlichen Grundlagen- und Spezialwissens in dem für den jeweiligen Bereich nach § 1 typischen Aufgabenfeld.